



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayer. Oberster Rechnungshof

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24-P 1600-041-17213/12

München, 28. Dezember 2012

Umfassende Versorgungsauskünfte für Beamtinnen und Beamte;

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Finanzen hat im Rahmen der zunehmenden Zahl an Versorgungsauskünften folgende Problemfelder festgestellt:

1. Entscheidungen über Ausbildungszeiten

Die personalverwaltenden Stellen halten offenbar vielfach bei erstmaligen Berufungen in ein Beamtenverhältnis die vorgeschriebene Mindestzeit

der Ausbildung und der praktischen hauptberuflichen Tätigkeit nicht mehr im Personalakt fest. Die fehlenden Informationen erfordern zeitaufwändige Nachforschungen der Pensionsbehörde für eine Entscheidung über die Ausbildungszeiten und verzögern die Erteilung der Versorgungsauskünfte und die Festsetzung der Versorgungsbezüge.

Die personalverwaltenden Stellen wurden mit der weiter anwendbaren Vollzugsbekanntmachung zur ZustV-Bezüge (Nr. 2.6.3.1 der FMB v. 01.09.1994 - 41-O 1950-6/46-47518 - StAnz Nr. 39/1994) zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Ausbildungszeiten für Zwecke der späteren Pensionsfestsetzung verpflichtet. Die personalverwaltenden Stellen haben danach die vorgeschriebene Mindestzeit der Ausbildung und praktischen hauptberuflichen Tätigkeit einschließlich der einschlägigen Rechtsvorschriften bei der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis im Personalakt zu vermerken. Ergänzend wird auch auf Nr. 9.4 BayVV-Versorgung hingewiesen.

2. Erteilung von Versorgungsauskünften an lebensjüngere Beamtinnen und Beamte

Es wird gebeten bei Auskunftersuchen lebensjüngerer Beamter, bei denen keine Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit im Raum steht, vorrangig auf das Verfahren zur verkürzten Versorgungsauskunft und auf die weiterführenden Informationen im Internetangebot des Landesamtes für Finanzen unter <http://www.lff.bayern.de/bezuege/versorgung/> hinzuweisen.

Es wird gebeten, die personalverwaltenden Stellen des jeweils nachgeordneten Bereiches entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

